



Per E-Mail

An

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Unterabteilung IIC | Wärme und Effizienz in Gebäuden,  
Forschung

**Katja Neumann**

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IIC3 | Erneuerbare Energien im Wärmemarkt und  
Förderung Energieeffizienz in Gebäuden

**Dr. Ron Lipka**

Berlin, 17.03.2020

## BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarchitektenkammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Richtlinien und den Technischen Mindestanforderungen der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Rückmeldung zu geben.

Es versteht sich von selbst, dass wir die Informationen zur BEG vertraulich behandeln, nicht zuletzt um Attentismus-Effekten vorzubeugen.

Dennoch legen wir Wert darauf, dass unsere Mitglieder als Multiplikatoren der Förderprogramme beizeiten über die Eckpunkte der BEG informiert und in die Lage versetzt werden, Bauherren angemessen und rechtzeitig zum geplanten Start der BEG am 01.01.2021 über die veränderten Förderkonditionen zu beraten. Daher bitten wir Sie um frühestmögliche Freigabe der Informationen.

Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

## Allgemeine Einschätzung und Anregungen...

### ... zum Namen des Förderprogramms

#### ! **Vorschlag: „Bundesförderung für klimafreundliche Gebäude (BKG)“**

Die BAK regt an, den Namen für das Förderprogramm zu überdenken. Die Tatsache, dass das neue Programm das Ergebnis der Zusammenführung der Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien ist, sollte sich auch im Namen widerspiegeln. Der aktuelle Name „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ lässt den Aspekt „erneuerbare Energien“ außen vor. Die BAK schlägt daher den Programm-Namen „Bundesförderung für klimafreundliche Gebäude“ vor. Aus diesem lässt sich erstens das Kernziel des Förderprogramms – Klimaschutz – ablesen und zweitens sind beide Aspekte, „Effizienz“ genauso wie „Erneuerbare“ damit berücksichtigt.

### ... zur Neuordnung der energetischen Gebäudeförderung

#### ➤ **Vorgesehene Bündelung / Optimierung der Gebäudeförderung begrüßt**

Die BAK begrüßt die mit der Einführung der BEG vorgesehene Bündelung und Optimierung der Förderprogramme. In Kombination mit der neu eingeführten steuerlichen Förderung sowie den bereits zu Beginn 2020 und voraussichtlich zu Beginn 2021 stufenweise verbesserten Konditionen ergibt sich ein für alle vorgesehenen Zielgruppen attraktives Förderangebot. Die vorgesehene Geltungsdauer bis 2030, die angedachte regelmäßige Evaluation und die Möglichkeit des behutsamen Nachsteuerns sind geeignet, um langfristige und verlässliche Anreize zur energetischen Verbesserung des Gebäudebereichs zu setzen, Planungssicherheit zu gewährleisten und somit sowohl Attentismus- aber auch Strohfeuer-Effekten vorzubeugen.

#### ➤ **Zusammenführung von Effizienz und Erneuerbaren Energien folgerichtig**

Daneben ist die mit der BEG vollzogene erstmalige Zusammenführung der Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich das folgerichtige Pendant zur Zusammenführung von Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zum Gebäudeenergiegesetz.

### ... zur überarbeiteten Anreizstruktur

#### ➤ **Verbesserte Förderkonditionen und ergänzte Fördertatbestände begrüßt**

Die BAK begrüßt die mit der BEG vorgesehene (wie übrigens auch die bereits zu Beginn 2020 vollzogene erste Stufe der) Verbesserung der Förderkonditionen. Begrüßt wird auch, dass u.a. mit den Zusatzpaketen „Erneuerbare Energien“ und „Nachhaltigkeit“ sowie dem Bonus für individuelle Sanierungsfahrpläne neue Fördertatbestände geschaffen wurden.



### ➤ **Ansatz des „fließenden“ Übergangs von der Breiten- zur Tiefen-Förderung begrüßt**

Die BAK begrüßt den mit der BEG verfolgten Ansatz eines „fließenden“ Übergangs von der Einzelmaßnahmenförderung zur systemischen Förderung. Mit dieser Möglichkeit des nachträglichen Wechsels eines Antragstellers von der niederschweligen Einzelmaßnahmen-Förderung zur attraktiveren aber auch anspruchsvolleren systemischen Förderung wird das Feld der energetischen Sanierung sowohl in der Breite wie auch in der Tiefe adressiert. Als wesentliches Dilemma der energetischen Gebäudeförderung galt bislang der Zielkonflikt zwischen einer

- Tiefen-Förderung, die zwar auf anspruchsvolle Standards setzt, mit der Kostenintensität dieser Standards allerdings einen Großteil der Zielgruppe nicht motivieren kann,  
und einer
- Breiten-Förderung, die über niedrige Standards zwar niederschweligen Zugang zur Förderung verspricht, bei der jedoch Lock-In-Effekte drohen, da der meist nicht zielkonforme energetische Standard dieser Vorhaben auf Jahre festgeschrieben ist.

Mit dem nun in der BEG verfolgten Ansatz eines „fließenden“ Übergangs zwischen Breiten- und Tiefen-Förderung besteht eine reelle Chance, diesen Zielkonflikt aufzulösen. Hier ermöglicht die Einzelmaßnahmen-Förderung mit relativ übersichtlichen Investitionsvolumina, geringeren energetischen Anforderungen und der überschaubaren Komplexität zunächst leichtere Zugänglichkeit. Anschließend steht es dem Antragstellenden frei, sich zusätzlich für eine Sanierung in die Tiefe fördern zu lassen, nämlich indem er sich nachträglich für eine ambitioniertere Vollsanierung auf Effizienzhausniveau entscheidet.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang auch, dass künftig gegebenenfalls auch bereits eine einzige Einzelmaßnahme ausreichend für eine (besser geförderte) Effizienzhaussanierung sein kann, wenn das Gebäude damit bereits ein neues Effizienzhausniveau erreicht. Damit können Einzelmaßnahmen, die zu einem Wechsel in eine höhere Effizienzhausstufe führen, nach der attraktiveren BEG WG bzw. BEG NWG gefördert werden.

### ➤ **Neue dynamische Definition des Begriffs „Bestandsgebäude“ begrüßt**

In Zusammenhang mit dem oben erwähnten „fließenden“ Übergang von der Breiten- zur Tiefen-Förderung ist die neu aufgenommene dynamische Definition des Begriffs „Bestandsgebäude“ zu nennen. Nachdem bislang als Bestandsgebäude galt, was vor dem 01.02.2002 (also vor Einführung der EnEV) errichtet worden ist, soll künftig alles als Bestandsgebäude gelten, was vor mehr als fünf Jahren errichtet oder vollsaniert worden ist. Praktisch gilt damit künftig jedes Gebäude spätestens fünf Jahre nach Abschluss einer energetischen Vollsanierung auf Effizienzhausniveau als Bestandsgebäude. Mit Erlangung dieses Status besteht dann wieder die Möglichkeit, Förderung für weitere Einzelmaßnahmen oder für eine weitere Vollsanierung auf das nächst bessere Effizienzhausniveau zu beantragen. Auch wenn fünf Jahre in der Praxis wohl kaum eine realistische Zeitpanne für einen Gebäudeeigentümer sein



mögen, um eine weitere (kostenintensive) Vollsanierung in Angriff zu nehmen – grundsätzlich begrüßt die BAK diesen dynamischen Ansatz und die Möglichkeit, stufenweise das Effizienzhausniveau von Gebäuden anzuheben. Damit können die Teilprogramme BEG WG bzw. BEG NWG auch mehrfach in Anspruch genommen werden und setzen Anreize für das Erreichen immer höherer Effizienzhausstufen auch bei bereits (teil-)sanierten Bestandsgebäuden. Dies ist wichtig, um Lock-In-Effekten vorzubeugen.

## ... zur stärkeren Verzahnung von Energieberatung und Umsetzung

### ➤ Berücksichtigung des individuellen Sanierungsfahrplans begrüßt

Die BAK begrüßt, dass mit der BEG erstmals der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) als Beratungsinstrument in der investiven Förderung berücksichtigt und wird. Der iSFP ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass sinnvolle Einzelmaßnahmen ohne Lock-In-Effekte umgesetzt werden. Mit der zusätzlichen Förderung der vollständigen Umsetzung erhöhen sich die Chancen auf Realisierung der in der Energieberatung empfohlenen Maßnahmen.

### ! **Vorschlag: Vollständige Umsetzung des iSFP anreizen durch Prämierung jeder iSFP-kompatiblen Maßnahme und zusätzlich Erhöhung des Fördersatzes für final erreichte Effizienzhaus-Stufe**

Dass es für die vollständige und möglichst zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen des iSFP zusätzliche Anreize geben soll, ist richtig. Bislang sind hierzu drei mögliche Optionen diskutiert worden:

- Option 1: In dem vorliegenden Richtlinien-Entwurf wird ein iSFP-Bonus vorgeschlagen, bei dem sich der für die erreichte Effizienzhaus-Stufe vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte erhöht, wenn der iSFP innerhalb von maximal 15 Jahren vollständig umgesetzt wird. Option 1 könnte tatsächlich ein starker Anreiz für die vollständige Umsetzung sein. Damit kommen bei Erreichen des iSFP-Ziels rückwirkend alle durch den iSFP vorgeschlagenen Maßnahmen in den Genuss einer zusätzlichen Prämierung um fünf Prozentpunkte.
- Option 2: Im Verbändegespräch am 06.03.2020 wurde eine zweite Option für einen iSFP-Bonus erwähnt; und zwar, dass jede mit dem iSFP kompatible Maßnahme mit zusätzlichen 2,5 Prozentpunkten prämiert werden soll. Option 2 fiel im Vergleich zu Option 1 sparsamer aus. Außerdem gäbe es auch keinen gesonderten Anreiz, die Umsetzung des iSFP bis zu Ende zu verfolgen.
- Option 3: Eine dritte Option für einen iSFP-Bonus wurde bei dem Verbändegespräch am 12.09.2019 diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, dass die Förderquote derjenigen Maßnahme angehoben werden könnte, mit der im letzten Schritt die angestrebte Effizienzhaus-Stufe erreicht wird. Option 3 hätte den Nachteil, dass der Bauherr eine der kostenintensiveren Maßnahmen, wenn möglich, bis ans Ende aufschiebt, um einen entsprechend höheren Bonus zu kassieren. Damit würden aus Gründen der Effektivität frühzeitig zu ergreifende Maßnahmen evtl. unnötig aufgeschoben.



→ Ideal wäre die Kombination aus Option 1 und 2. Die Prämierung jeder iSFP-kompatiblen Maßnahme mit zusätzlichen 2,5-Prozentpunkten würde zunächst einen starken Anreiz für den Einstieg in den iSFP bieten. Die Erhöhung des Fördersatzes für die final erreichte Effizienzhaus-Stufe würde den nötigen Anreiz liefern, den iSFP vollständig umzusetzen; also nicht nur ausgewählte Low Hanging Fruits zu ernten, sondern auch die aufwändigeren und weniger wirtschaftlichen Maßnahmen anzugehen.

### ... zur geplanten Einbindung von Energieeffizienz-Experten

#### ➤ **Verpflichtende Einbindung von Energieeffizienz-Experten in BEG WG und NWG sowie in Teilen von BEG EM wird begrüßt**

Die BAK begrüßt, dass Energieeffizienz-Experten (EEE) in den Teilprogrammen BEG WG und NWG künftig wie auch bislang schon beim EBS-Programm der KfW verpflichtend einzubinden sind.

#### ○ **Abstellen auf „Fachunternehmererklärung“ bei Maßnahmen zur Heizungserneuerung und -optimierung in BEG EM ist akzeptabel**

Dass im Teilprogramm BEG EM bei Einzelmaßnahmen zur Heizungserneuerung und -optimierung die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE) nicht verpflichtend ist und stattdessen auf eine „Fachunternehmererklärung“ abgestellt wird, ist aus BAK-Sicht vor dem Hintergrund der Praktikabilität akzeptabel. Die BAK nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass das BMWi von seinen ursprünglichen Überlegungen, die verpflichtende Einbeziehung von Fachplanung und Baubegleitung im Teilprogramm BEG EM gänzlich zu streichen, abgerückt ist und dass mit dem vorliegenden Vorschlag die Einbindung von EEE zumindest für einen großen Teil der geförderten Einzelmaßnahmen verpflichtend sein wird.

#### ➤ **Verbesserung der Förderung von Fachplanung und Baubegleitung sowie Integration in alle drei Teilprogramme begrüßt**

Die BAK begrüßt die vorgesehene Anhebung der förderfähigen Kosten für Fachplanung und Baubegleitung sowie die Verankerung dieser Förderung in allen drei Teilprogrammen. Die BAK nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass das BMWi von seinen ursprünglichen Überlegungen abgerückt ist, die Förderung von Fachplanung und Baubegleitung im Teilprogramm BEG EM an die Bedingung zu knüpfen, dass mindestens zwei Einzelmaßnahmen unter Beteiligung von mindestens zwei Gewerken durchgeführt werden müssen. In dem vorliegenden Richtlinienentwurf kommt diese Einschränkung erfreulicherweise nicht mehr vor.

### ... zum neuen Fördertatbestand „Nachhaltigkeit“

#### ➤ **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Förderung begrüßt**

Die BAK begrüßt, dass bei Neubauten (sowohl WG als auch NWG) künftig auch Nachhaltigkeitsaspekte gefördert werden sollen. Begrüßenswert ist



außerdem, dass sich die Förderung dabei nicht auf die investiven Maßnahmen beschränkt, sondern auch die planerischen Leistungen gefördert werden sollen. Zu begrüßen ist auch, dass – anders als in einer früheren Fassung von September 2019 vorgesehen – nun auch Nichtwohngebäude in die Förderung von Nachhaltigkeitsaspekten einbezogen sein sollen.

**! Vorschlag: Bonus für das Erreichen der EH-Klasse „Nachhaltigkeit“ sollte perspektivisch höher angesetzt werden**

Der Bonus für das Erreichen der EH-Klasse „Nachhaltigkeit“ umfasst entsprechend dem vorliegenden Richtlinien-Entwurf eine Anhebung des Fördersatzes der erreichten Effizienzhaus-Stufe um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte. Das ist nach Meinung der BAK ein Schritt in die richtige Richtung. Angesichts des tatsächlichen investiven Mehraufwands für die bauliche Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen müsste der Bonus, um wirksame Anreize für nachhaltiges Bauen zu setzen, perspektivisch höher angesetzt werden.

**! Vorschlag: Planungsleistungen für Nachhaltigkeitszertifizierungen bedürfen einer zusätzlichen Förderung**

Aus den Richtlinien-Entwürfen (Ziffer 5.3) geht nicht eindeutig hervor, ob Planungsleistungen für Nachhaltigkeitszertifizierungen zusätzlich gefördert werden. Bei dem Verbändegespräch am 06.03.2020 gab es die Aussage, dass es eine solche zusätzliche Förderung geben solle. Dies wäre vor dem Hintergrund des deutlichen Mehraufwands für Planer bei Nachhaltigkeitszertifizierungen absolut notwendig.

**! Vorschlag: Bei nachwachsenden Dämmstoffen einen Nachhaltigkeitsbonus gewähren**

Nachwachsende Dämmstoffe haben i.d.R. etwas schlechtere Wärmeleitwerte als synthetischen Dämmstoffe. Um die geforderten U-Werte zu erreichen, sind bei der Verwendung nachwachsender Dämmstoffe größere Dämmdicken und damit größere Bauteilquerschnitte notwendig als bei der Verwendung von synthetischen Dämmstoffen. Gerade jedoch bei Sanierungen von Bestandsgebäuden kann dies das entscheidende Ausschlusskriterium für den nachwachsenden Dämmstoff sein, da räumliche wie auch wirtschaftliche Restriktionen hier einen engen Rahmen setzen. Um diesen Nachteil gegenüber synthetischen Dämmstoffen auszugleichen, sollte ein wie auch immer gearteter Bonus für nachwachsende Dämmstoffe in Betracht gezogen werden. Das könnte ein Abschlag auf den erforderlichen U-Wert sein. Dieser könnte entweder durch einen Faktor oder die Verwendung des Nennwertes statt des Rechenwertes der Wärmeleitfähigkeit für die U-Wertberechnung bewerkstelligt werden.

**! Vorschlag: Kompakte Bauweise fördern**

Im Sinne der Energieeffizienz sollte künftig verstärkt auf eine kompakte Bauweise orientiert und dies mit zusätzlichen Anreizen gefördert werden. Auch die Begrenzung des Glasflächenanteils sollte erwogen werden.





### ... zum Aspekt Betriebsoptimierung

#### ➤ **Verstärkte Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung begrüßt**

Die BAK begrüßt, dass bei Neubauten (sowohl WG als auch NWG) künftig auch die Installation von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung gefördert werden soll.

#### ➤ **Verpflichtende Ausstattung von geförderten Wärmeerzeugern mit Messtechnik begrüßt**

Die BAK begrüßt, dass die Ausstattung von geförderten Wärmeerzeugern mit Messtechnik laut TMA zur BEG EM (Ziffer 3.1.1) künftig verpflichtend sein soll. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer standardisierten messtechnischen Erfassung und Analyse von Verbräuchen und damit zur Qualitätssicherung. Bei einer solchen Verbrauchsanalyse sollte es jedoch stets um Dokumentation, Erkenntnis und Optimierung gehen, nicht jedoch um Haftung und Sanktionierung (etwa durch Rückforderung bereits erstatteter Fördermittel). Das Potenzial eines Verbrauchs-Monitorings liegt nach Ansicht der BAK darin, die Nutzer zu sensibilisieren und bei Bedarf zu Verhaltensänderungen zu motivieren. Ohne eine solche Sensibilisierung ist die Durchschlagkraft von baulichen und technischen Energieeinsparmaßnahmen beschränkt. Neben der Nutzersensibilisierung bietet die Verbrauchsanalyse die Möglichkeit, Optimierungspotenziale bei der TGA aufzuspüren.

### ... zur künftigen Fokussierung auf Erneuerbare Energien

#### ○ **Stärkere Förderung von erneuerbaren Energien nachvollziehbar**

Die geplante stärkere Förderung von erneuerbaren Energien durch spezielle Boni und durch Anpassung der Effizienzhaus-Systematik ist für die BAK im Lichte eines stagnierenden Anteils Erneuerbarer im Wärmemarkt nachvollziehbar. Ein weiterer Grund, der für eine künftige Verschiebung der Förderung Richtung erneuerbarer Energien spricht ist die mit wachsenden Dämmstoffdicken exponentiell nachlassende Effektivität. Bereits eine 3-4 cm starke Wärmedämmung halbiert den Wärmeverlust von Außenwänden nicht modernisierter Gebäude der Baujahre bis 1990 und schafft die Voraussetzung für den Einbau niedrigtemperierter Flächenheizungen und den Einsatz von Effizienten Wärmepumpen. Aus der Erfahrung lässt sich sagen, dass bis zu einer Dämmstärke von ca. 12 cm durch Wärmedämmung signifikante Energieeinsparungen mit angemessenem Aufwand erzielt werden können. Darüberhinausgehende Dämmstoffstärken haben einen exponentiell sinkenden Einfluss auf die Energieeffizienz. Jede weitere Halbierung des U-Wertes würde, grob gesagt, eine Verdoppelung der Dämmstoffstärke erfordern. Gerade bei kleineren U-Werten wären weitere Effizienzgewinne nur durch überproportional aufwändige und jenseits von Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit liegende Wärmeschutzmaßnahmen zu erkaufen. Mit zunehmenden Dämmstandard steigt hingegen der Einfluss von Haustechnik und Nutzungsverhaltens deutlich an. Daher ist es sinnvoll, neben der baulichen Begrenzung des Energieverbrauchs



auch die regenerative Erzeugung von Strom und Wärme in Gebäuden aber auch (wie in der BEG bereits angedacht) auch das Monitoring der tatsächlichen Verbräuche verstärkt zu etablieren. Insofern ist die angestrebte Neujustierung der Gebäudedeförderung Richtung erneuerbare Energien und Richtung Verbrauchsoptimierung nachvollziehbar.

**! Grundsatz „Einsparung geht vor“ nicht aufgeben**

Die BAK weist jedoch darauf hin, dass der bislang verfolgte Grundsatz „Einsparung geht vor“ dennoch nicht aufgegeben werden sollte. Das bedeutet nicht, dass die Dämmanforderungen unbegrenzt nach oben hin maximiert werden sollten. Das heißt vielmehr, dass auch künftig über eine wirtschaftlich optimale Dämmanforderung zunächst so viel energetische Einsparungen erzielt werden sollten, wie (wirtschaftlich und unter Nachhaltigkeitsaspekten vertretbar) möglich sind. Der so minimierte Rest-Energiebedarf sollte dann zu einem möglichst großen Anteil an Erneuerbaren gedeckt werden.

**... zu den Änderungen bei der Effizienzhaus-Systematik**

**o Einführung von optionalen EH-Klassen nachvollziehbar und praktikabel**

Dass die Effizienzhaus-Stufen künftig durch optionale Effizienzhaus-Klassen ergänzt werden (also z.B. EH 40 → EH 40<sup>EE</sup>) erscheint nachvollziehbar und praktikabel. Es handelt sich im Prinzip um einen Bonus für zusätzlich erfüllte Anforderungen. Dass auch der Aspekt „Nachhaltigkeit“ in Form einer solchen Effizienzhaus-Klasse abgebildet wird, fügt sich logisch in diese Systematik ein und wird begrüßt. In der im September vorgestellten Fassung wurde eine solche Effizienzhaus-Klasse „Nachhaltigkeit“ noch nicht explizit erwähnt.

**o Neu-Paarung der Anforderungen bei EH-Niveaus nachvollziehbar**

Wie bereits oben erwähnt ist die für den Bereich Sanierung geplante veränderte Paarung von Wärmeschutz- und Primärenergie-Anforderungen bei den EH-Niveaus im Lichte eines stagnierenden Anteils Erneuerbarer im Wärmemarkt und angesichts des Zusammenhangs von überproportional steigenden Kosten für Wärmeschutz mit einer allmählich abflachenden Kurve bei den erzielten energetischen Einsparungen nachvollziehbar.

Zugegebenermaßen hat die BAK die geplante Neu-Paarung von Wärmeschutz- und Primärenergie-Anforderungen bei den EH-Niveaus im Sanierungsbereich anfangs als Abschwächung der Effizienzanforderungen betrachtet und entsprechend kritisch bewertet. Betrachtet man diese Neu-Paarung allerdings aus dem Blickwinkel, dass im Sanierungsbereich ein EH 70 künftig die Förderung eines EH 55 erhält, unter der Voraussetzung, dass es primärenergetisch noch „eine Schippe drauflegt“, erscheint der Vorschlag akzeptabel.

**! Begründung für Neu-Paarung der Anforderungen nicht überzeugend**

Die Aussage des BMWi, man habe festgestellt, dass die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle in der Praxis i.d.R. nur sehr knapp





erreicht werden, während die primärenergetischen Mindestanforderungen meist deutlich unterschritten werden, ist als Begründung nicht überzeugend. Dass die Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle nur „knapp“ erreicht werden, hat schlicht und einfach damit zu tun, dass der Fachplaner i.d.R. eine Punktlandung anstrebt und nicht etwa eine deutliche Übererfüllung, durch die er dem Bauherrn zusätzliche und unzumutbare Kosten verursachen würde. Die deutliche Unterschreitung der primärenergetischen Anforderungen hat wiederum damit zu tun, dass aufgrund der starken rechnerischen Hebelwirkung der für einzelne Wärmeerzeuger ganz unterschiedlichen Primärenergiefaktoren bilanzielle Sprünge auftreten können, wenn das Sanierungskonzept den einen oder anderen Wärmeerzeuger vorsieht.

### ... zum Antragsverfahren

#### ➤ Vereinfachung des Antragsverfahrens wird begrüßt

Die BAK begrüßt, dass die BEG das Antragsverfahren vereinfachen soll, dass Antragsteller für ein Sanierungsvorhaben künftig auf der Grundlage eines einzigen Antrags eine Förderung für alle relevanten Teilaspekte aus einem Förderprogramm erhalten können.

#### ! Am Vorhaben „eine Anlaufstelle“ festhalten

Aus Sicht der BAK ist es jedoch wesentlich, dass an dem Vorhaben „eine Anlaufstelle“ festgehalten wird; d.h. dass der Antragsprozess einfach, online und für alle relevanten Gebäudeprogramme an EINE Adresse erfolgen sollte. Hierzu ist es notwendig, dass die aktuell laufenden Arbeiten am One-Stop-Shop möglichst vor Inkrafttreten der BEG abgeschlossen sein werden.

#### ➤ Beibehaltung der Zweistufigkeit des Antragsverfahrens wird begrüßt

Die BAK begrüßt die angekündigte Beibehaltung der bereits heute in der KfW-Förderung bewährten Zweistufigkeit des Antragsverfahrens. Ausdrücklich wohlwollend nehmen wir zur Kenntnis, dass auch im Teilprogramm BEG EM ein solches zweistufiges Verfahren zur Anwendung kommen soll. Das war angesichts der im September und Oktober 2019 erfolgten Diskussion um die Antragstellung bei der steuerlichen Förderung nicht absehbar.

#### ! Vorschlag: Künftiges Antragsverfahren sollte Grundsatz der Betrugsprävention und der Planungssicherheit berücksichtigen

Die Vorzüge des aktuell in der EBS-Förderung der KfW angewendeten Antragsverfahrens sind Betrugsprävention (durch Identifizierungsprüfung) und Planungssicherheit (durch vorausgehende technische Plausibilitätsprüfung). Aus Sicht der BAK sollten beide Grundsätze im Interesse der Bauherren auch im künftigen Antragsverfahren berücksichtigt werden.



**! Vorschlag: Zweistufiges Antragsverfahren für BEG EM als Blaupause für das Antragsverfahren für steuerliche Förderung nutzen**

Das noch zu konkretisierende zweistufige Antragsverfahren für Einzelmaßnahmen im Teilprogramm BEG EM könnte unter der Voraussetzung, dass die oben erwähnten Grundsätze Betrugsprävention und Planungssicherheit berücksichtigt werden, als Blaupause des noch zu entwickelnden Antragsverfahrens für steuerlich geförderte Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Insbesondere die Komponenten der Identifizierungsprüfung und der vorausgehenden technischen Plausibilitätsprüfung sind hier bislang nicht vorhanden und sollten ergänzt werden.

... zur Umstellung der Zuständigkeiten

**! Auch bei veränderten Zuständigkeiten sollten heutige Qualitätssicherungs-Standards beibehalten werden**

Die vorgesehene Umverteilung der Zuständigkeiten bei der Durchführung bewertet die BAK neutral. Wichtig ist allerdings, dass auch bei veränderten Zuständigkeiten die bereits heute existierenden hohen Qualitätssicherungs-Standards bei allen künftigen Durchführern erhalten bleiben.

## Einschätzung und Anregungen zur BEG WG

... zu den Änderungen bei der Effizienzhaus-Systematik

➤ **Wegfall der Effizienzhaus-Stufe EH 85 kritisiert**

Die Abschaffung des EH 85 ist nach Ansicht der BAK insofern problematisch, dass die daraus resultierende Lücke zwischen den verbleibenden EH 100 und EH 70 sehr groß wäre. Damit wäre der Schritt von EH 100 auf die nächstbessere Effizienzhaus-Stufe EH 70 mit sehr hohem technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Dies könnte in vielen Fällen zu weniger ambitionierten Modernisierungen führen als bisher, da sich Antragsteller, die zuvor ein EH 85 angestrebt hätten, sich künftig eher Richtung EH 100 orientieren, anstatt Richtung EH 70. Hier muss die geplante Evaluation zur BEG künftig im Blick behalten, ob der erwünschte Sog Richtung besserer EH-Stufe tatsächlich stattfindet. Notfalls ist hier nachzusteuern.

➤ **Wegfall der Effizienzhaus-Stufe EH 115 kritisiert**

Die Abschaffung des EH 115 ist nach Ansicht der BAK insofern problematisch, da dieser Standard es vor allem bei besonders erhaltenswerter Bausubstanz ermöglicht, Gebäudekonzepte zu entwickeln, die ausbaukultureller Sicht stadt- und architekturverträglich sind. Insbesondere bei der energetischen Modernisierung von Altbauten in den Innenstädten sind bereits heute die deutlich über den Altbauanforderungen der EnEV liegenden Anforderungen der KfW-Programme an den Wärmeschutz ein großes Hindernis. Insofern wäre es



hilfreich, eine Effizienzhaus-Stufe beizubehalten, die einen Mindestwärmeschutz von 130 Prozent des vom Referenzhaus vorgegebenen Wertes zulässt. Dies wäre immer noch anspruchsvoller als die derzeitige Altbauanforderung und würde es vor allem ermöglichen, sensibler bei Wärmeschutzmaßnahmen an Außenwänden umzugehen, was in Bezug auf das Gesicht unserer Altstädte deutlich besser wäre.

### ➤ **Wegfall Mindestanforderungen an Wärmeschutz für EH Denkmal begrüßt**

Der Wegfall der Mindestanforderungen an den Wärmeschutz in der Effizienzhaus-Stufe Denkmal wird im Sinne des Denkmalschutzes begrüßt. Dass in den technischen Mindestanforderungen für das Denkmal die Erfüllung des bauphysikalischen Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108, Teil 2 gefordert wird, ist richtig. Eine solche Mindestanforderung ist notwendig und im Sinne des Denkmalschutzes, da auf diese Weise ausgeschlossen wird, dass eine Schädigung der Denkmalsubstanz durch die Nutzung erfolgt.

### ! **Evaluation zur BEG sollte im Blick behalten, ob erwünschter Sog Richtung besserer EH-Stufe tatsächlich stattfindet**

Mit der Abschaffung der Effizienzhausniveaus EH 115 und EH 85 verbindet das BMWi die Hoffnung, dass Antragsteller sich künftig für das jeweils bessere Effizienzhausniveau (EH 100 bzw. EH 70) entscheiden. Der entscheidende Anreiz hierfür könnte davon ausgehen, dass die künftigen Effizienzhaus-Stufen für Sanierungen mit weniger anspruchsvollen Wärmeschutzanforderungen aufwarten. Hier gilt es künftig genau hinzuschauen, ob dieser gewünschte Sog-Effekt Richtung ambitionierterer Sanierungen tatsächlich eintritt oder ob die betreffenden Projekte wegen Überforderung ganz aus der Förderung fallen. Gerade im Bestand sind (wirtschaftliche, bauphysikalische, baukulturelle) Restriktionen so groß, dass das Erreichen der künftig schlechtesten (regulären) Effizienzhaus-Stufe EH 100 für einige Projekte kaum noch möglich sein wird.

### ... zur geplanten Einbindung von Energieeffizienz-Experten

### ! **Vorschlag: Technische Mindestanforderungen zur Baubegleitung – Verpflichtende Erstellung einer raumweisen Heizlastberechnung**

Verpflichtend sollte bei jedem Effizienzhaus die Erstellung einer raumweisen Heizlastberechnung und Rohrnetzberechnung sein. Folgende Formulierung wird für die TMA zur Baubegleitung vorgeschlagen: *„Aufgabe des Baubegleiters ist die Erstellung bzw. die Prüfung raumweisen Heizlastberechnung, Rohrnetzberechnung und Auslegung der Heizflächen auf Einhaltung der Systemtemperatur und die Verwendung der U-Werte der EnEV- bzw. GEG-Nachweise in der Heizlastberechnung vor Ausführungsbeginn der Heizungsinstallationsarbeiten.“* Insbesondere im Wohnhausbau erfolgt die Heizungsinstallation weitgehend ohne Fachplanung. Auf diese Weise könnten Effizienzpotenziale von bis zu 40 Prozent im Bereich der Heizungstechnik erschlossen werden.



## ... zu den Technischen Mindestanforderungen

### ! **Vorschlag: Erfüllung des bauphysikalischen Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-2 für alle Bauteile verpflichtend machen**

Grundsätzlich sollte in den TMA gefordert werden, dass alle Bauteile den bauphysikalischen Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 einhalten müssen. Dies wäre in Bezug auf die Schimmelfreiheit wichtig und würde verhindern, dass überdicke Dämmungen ein Weglassen der Dämmungen an andere Stelle bilanziell kompensieren.

### ! **Vorschlag: Systemtemperaturen der Heizungen in WG für Heizkörper auf max. 55/45°C und für Flächenheizungen auf 40°C limitieren**

Die Systemtemperaturen der Heizung sollten für Heizkörper bei allen Wohngebäuden und Denkmälern auf maximal 55/45°C limitiert werden. Die Verluste der Heizanlagen können auf diese Weise deutlich abgesenkt werden. Außerdem ist zu einem späteren Zeitpunkt auch der Anschluss einer Wärmepumpe, zwar mit geringer Effizienz, aber immerhin möglich. Grundsätzlich bevorzugt werden sollten Flächenheizungen. Deren Systemtemperatur sollte auf maximal 40°C limitiert ist.

### ! **Vorschlag: Gasbrennwert-Technik auch in Effizienzhäusern nur als „Renewable Ready“ oder „Hybrid“ fördern**

In der BEG EM wird Gasbrennwert-Technik künftig nur noch unter der Bedingung „Renewable Ready“ oder „Hybrid“ gefördert. In den Teilprogrammen BEG WG und BEG NWG ist diese Vorbedingung für die Förderung von Gasbrennwert-Technik nicht explizit formuliert. Daraus ist zu schließen, dass Gasbrennwert-Technik in den systemischen Teilprogrammen der BEG wie bislang ohne weitere Anforderungen an die ergänzende Einbindung von erneuerbaren Energien gefördert werden soll. Voraussichtlich wird Gasbrennwert-Technik aufgrund der primärenergetischen Anforderungen künftig nur in den „schlechteren“ Effizienzhaus-Stufen EH 100 und EH Denkmal förderfähig sein. Dennoch sollte erwogen werden, auch in der systemischen Effizienzhausförderung die Bedingung „Renewable Ready“ oder „Hybrid“ an die Förderung von Gasbrennwert-Technik zu knüpfen.



## Einschätzung und Anregungen zur BEG NWG

... zu den Technischen Mindestanforderungen

### ! TMA angesichts der Heterogenität von NWG zu wenig differenziert

Die technischen Anforderungen sind angesichts der Heterogenität von NWG mit ihren spezifischen Eigenschaften zu wenig differenziert. Bei NWG haben die Bedarfe an Strom für Beleuchtung, Lüftung und Klimatisierung einen deutlich höheren Anteil am Endenergiebedarf als der Heizenergiebedarf. Die technischen Mindestanforderungen berücksichtigen dies zu wenig, der Einfluss der Gebäudedämmung wird insbesondere bei großen kompakten Gebäudeformen überbewertet. Dämmanforderungen für opake Flächen sind zu hoch. Hingegen wird dem Fensterflächenanteil oder der Kompaktheit keine Bedeutung zugewiesen. Für Altbauten sollten die sommerlichen Wärmeschutznachweise grundsätzlich ebenso erforderlich sein wie für Neubauten.

## Einschätzung und Anregungen zur BEG EM

... zu den Technischen Mindestanforderungen

### ↘ Geforderter U-Wert für Außenwände denkmalgeschützter Gebäude erscheint willkürlich

Der geforderte U-Wert von 0,45 für Außenwände denkmalgeschützter Gebäude oder bei Einblasdämmung in Hohlmauerwerken erscheint etwas willkürlich. Hier sollten Ausnahmen gestattet werden, wenn diese aus nachgewiesenen Gründen nicht erreicht werden können. Gesichert sollte jedoch sein, dass der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erreicht wird. Ein höhere Dämmstoffstärke wird bei Durchführung einer Dämmung nicht an den nur geringfügig höheren Baukosten scheitern, sondern i.d.R. an der technischen Umsetzbarkeit.

Berlin, 17.03.2020

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Koordinator Energie und Nachhaltigkeit  
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, E-Mail: [schumacher@bak.de](mailto:schumacher@bak.de)



Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.